

Beitragsordnung

(Stand 01. August 2014, beschlossen am 10.06.2014)

Gültig für das Schuljahr 2024/2025

1. Allgemeines

Die vorliegende Beitragsordnung regelt, welche Beiträge Eltern, deren Kinder die Freie Waldorfschule Trier und / oder den Waldorfkindergarten Trier (inklusive Zwergenreich) besuchen, an den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. zahlen. Die Ordnung wird allen Mitgliedern des Vereins bei In-Kraft-Treten ausgehändigt. Neue Vereinsmitglieder erhalten die Beitragsordnung bei der Aufnahme in den Verein.

1.1. Notwendigkeit der Beiträge

Die Waldorfschule und der Waldorfkindergarten wurden gegründet von Eltern, die diese Pädagogik für ihre Kinder wünschten und die dazu bereit waren, entsprechende Opfer und Arbeiten zu erbringen. Ihr Träger ist der „Arbeits- und Förderkreis für Waldorfpädagogik e. V.“ (gemeinnütziger Verein), in dem alle Eltern und Mitarbeitende Mitglied sind. Eltern und Mitarbeitende bilden eine Solidargemeinschaft, die gemeinsam Schule und Kindergarten betreiben und auch selbstbestimmt verwalten. Es liegt in der Verantwortung der Vereinsmitglieder, die wirtschaftliche Sicherheit der Einrichtungen und der dort Beschäftigten zu gewährleisten. Dies geschieht zum einen durch ehrenamtliche Mitarbeit von Eltern und Mitarbeitende in den verschiedensten Bereichen, zum anderen durch die Zahlung regelmäßiger Beiträge.

Der Trägerverein verfügt über kein nennenswertes Vermögen (außer dem Gebäude u. Inventar, welche aber noch mit Schulden belastet sind). Die Einkünfte bestehen aus den öffentlichen Zuschüssen, den Zuschüssen vom Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. und, in geringem Umfang, Spenden. Die Waldorfschule erhält für jeden Schüler einen Zuschuss durch das Land Rheinland-Pfalz, der für den Primar-, Sekundar I – und Sekundar II-Bereich unterschiedlich hoch ist. Der Ganztags schulbereich und die Schwerpunktschule „Inklusion“ wird darüber hinaus bezuschusst. Die Zuschüsse des Waldorfkindergartens bemessen sich an dessen Personalkosten und teilen sich auf das Land Rheinland-Pfalz, die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg auf. Die Höhe der Zuschüsse für Schule und Kindergarten ist bei weitem nicht ausreichend, um alle Kosten zu decken. Die Eltern müssen daher einen finanziellen Beitrag leisten für

- die laufenden Kosten (Verbrauchsgüter und Unterhalt der Gebäude),
- Zinsen und Tilgung für Kredite aus der Aufbauzeit,
- Kapitalbildung für Bauvorhaben.

Da sowohl die öffentliche Bezuschussung für die Bereiche Schule, Regelkindergarten und Zwergenreich unterschiedlich bemessen wird als auch die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge differiert, ist es notwendig geworden, die Beiträge für Kindergarten und Schule unterschiedlich fest zu setzen.

1.2. Grundsätze der Beitragsbemessung

Grundlage der Beitragsordnung ist der Gedanke, dass alle Eltern einen angemessenen finanziellen Beitrag zum Erhalt der Einrichtungen leisten sollen. Dieser Beitrag orientiert sich an den finanziellen Bedürfnissen der Schul- und Kindergartengemeinschaft und den finanziellen Möglichkeiten der Familien, die Einrichtungen besuchen. Zwischen diesen beiden Parteien will die Beitragsordnung einen Ausgleich schaffen, der es ermöglichen soll, die Finanzierung des Vereins ausreichend zu sichern. Niemand soll aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse daran gehindert sein, Teil der Waldorfgemeinschaft zu werden.

2. Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich als Summe zweier Teile, nämlich aus einem Familiensockelbeitrag und einem Kinderbeitrag.

2.1. Der Sockelbeitrag

Der monatliche Sockelbeitrag, den jede Familie leistet, beträgt ab dem 01. August 2024

für die Schule:	204,00 €
für den Kindergarten	137,00 €
für das Zwergenreich	137,00 €

Der Sockelbeitrag beträgt pro Familie höchstens 204,00 €.

Haben Eltern Kinder in verschiedenen Einrichtungen wird der Sockelbeitrag anteilig zugeordnet.

2.2. Der Kinderbeitrag

Zusätzlich zu dem unter 2.1. genannten Sockelbetrag ist von jeder Familie monatlich ein kindbezogener Beitrag zu leisten.

Dieser beträgt: 57,00 € für jedes Kind

Für den Kindergarten (unabhängig vom Betreuungsmodell) fällt folgender Betrag an:

23,00 € für jedes Kind

für das Zwergenreich gelten die gleichen Beiträge wie für den Kindergarten mit Ausnahme der Kinder unter 2 Jahre.

Aufgrund der abweichenden Behandlung durch das Jugendamt wird für die Unter-Zweijährigen der vom Jugendamt festgesetzte Beitrag zuzüglich des Sockelbeitrages erhoben. Der Kinderbeitrag und der Betreuungsbeitrag entfallen in dieser Zeit.

Das Mittagessen und die Frühstückskosten werden gesondert berechnet.

3. Anpassung der Beiträge

3.1. Regelmäßige Anpassung

Eine regelmäßige Anpassung der Beiträge ist notwendig. Zum einen soll verhindert werden, dass eine geringe aber kontinuierliche Preissteigerung nach mehreren Jahren eine unerwartet starke Beitragserhöhung erforderlich macht. Zum anderen muss im Voraus bereits bedacht werden, dass durch veränderte Schülerzahlen oder eine veränderte Zusammensetzung der Elternschaft sich der Finanzbedarf und auch die Beiträge gravierend ändern können. Die Anpassung der Beiträge erfolgt in der Regel jeweils zum Schuljahresbeginn.

3.2. Außerordentliche Anpassung

Außergewöhnliche Umstände können zu akutem Finanzbedarf von Seiten des Vereins führen. In solchen Situationen ist es die Pflicht der Eltern, möglichst rasch nach Lösungen zu suchen. Bei Bedarf können Anpassungen des Beitrags auf Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auch während eines laufenden Schuljahres beschlossen werden und in Kraft treten.

4. Ermäßigung des Beitrags

Ermäßigungen des Beitrags können nur in eng begrenzten Fällen genehmigt werden. Kurzfristige Ermäßigungen können unter Umständen gewährt werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse einer Familie unerwartet und gravierend verschlechtert haben. Langfristige Ermäßigungen können unter Umständen bewilligt werden, wenn eine Familie besondere finanzielle Lasten zu tragen hat, die sie nicht selbst zu verantworten hat (z.B. bei Pflege eines schwerbehinderten Kindes, nicht aber Belastungen durch Finanzierung eines Eigenheims, eines Autos, einer Urlaubsreise etc.). In allen Fällen begründen die Eltern ausführlich, warum sie einer Ermäßigung des Beitrages bedürfen und schlagen dem Verein einen für sie angemessenen Beitrag vor. Der Finanzvorstand wird diesen Antrag wohlwollend prüfen und gegebenenfalls genehmigen.

Für eine Ermäßigung gelten folgende Grundsätze:

Es besteht die Verpflichtung die Einkünfte und Ausgaben durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Bei der Betrachtung des verfügbaren Einkommens wird ein Vergleich mit dem Existenzminimum angestellt.

Die Beitragsermäßigung ist schriftlich unter Beifügung geeigneter Nachweise in der Verwaltung zu beantragen.

Eine Ermäßigung gilt immer nur für das laufende Schul-/Kindergartenjahr und ist für das neue Schul-/Kindergartenjahr ggf. rechtzeitig neu zu beantragen.

5. Zusätzliche Spenden

Da die Ermäßigungen nicht zu Lasten der Sozialgemeinschaft geschehen dürfen, sowie notwendige Investitionen und Darlehenstilgungen möglich bleiben müssen, sind finanzstarke Eltern und Freunde aufgerufen, durch Spenden über ihren Beitrag hinaus, zu den Einnahmen beizutragen. Diese Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

6. Durchsetzen der Beitragsordnung

Im Interesse der Schul- und Kindergartengemeinschaft liegt es, dass die zu entrichtenden Beiträge vollständig und pünktlich gezahlt werden. Dazu ist es sinnvoll, dass alle Beiträge per Lastschrift eingezogen werden.

Stimmen die Eltern dem Lastschriftverfahren nicht zu, wird eine monatliche Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben. Anfallende Rücklastschriftgebühren müssen ebenfalls von den Eltern getragen werden. Ebenso wird pro Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

6.1. Erklärungspflicht der Eltern

Alle Eltern sind verpflichtet, dem Verein gegenüber zu erklären, welche Beiträge sie aufgrund der Beitragsordnung zu entrichten haben.

6.2. Zahlungsmodalitäten

Der monatliche Trägerbeitrag ist am Ersten eines Monats fällig. Soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart, dauert die Zahlungspflicht vom Beginn (01.08.) bis zum Ende eines Schul- bzw. Kindergartenjahres (31.07.) unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme bzw. dem tatsächlichen Abgang des Kindes. Wird der Vertrag nicht rechtzeitig schriftlich gekündigt, besteht die Zahlungspflicht weiter.

6.3. Finanzgespräche

Werden Eltern neu in den Verein aufgenommen, so führen vom Vorstand des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. beauftragte Vertrauenspersonen mit ihnen ein Finanzgespräch. In diesem Gespräch soll den Eltern die finanzielle Situation von Schule und Kindergarten bewusst gemacht werden und das Anliegen der Beitragsordnung plausibel vermittelt werden.

7. Weiterentwicklung der Beitragsordnung

Der Vorstand des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. beobachtet kritisch, ob die aktuell gültige Beitragsordnung den Bedürfnissen von Schule, Kindergarten, Kollegien und Elternschaft gerecht wird. Er sammelt und überprüft Kritik, Beschwerden oder Anregungen im Zusammenhang mit der Beitragsordnung. Gegebenenfalls schlägt er der Mitgliederversammlung Verbesserungen oder Änderungen zur Abstimmung vor.

8. Die Investitionshilfe

Die Anschaffung unserer Gebäude und unseres Inventars wurde erst dadurch ermöglicht, dass eine große Zahl von Eltern beim Aufbau tatkräftige Hilfe leisteten und dann über viele Jahre hinweg ehrenamtlich mitgearbeitet und auch finanziell dazu beigetragen haben. Auch für den Ausbau der Mittel- und Oberstufe traten diese Eltern in Vorleistung.

Später haben sich die Familien mit Einmalzahlungen in Höhe von 200,- bis 495,- Euro zu festgelegten Zeitpunkten (Eintritt in das Zwergenreich, Eintritt in die KiTa, in die 1.Klasse, in die 5.Klasse und in die 11.Klasse) beteiligt.

Für die Erhaltung dieser Werte und auch für neue Projekte benötigen wir weiterhin Finanzmittel.

Für neue Familien, die wir an unserer Schule begrüßen dürfen und die die bestehenden Einrichtungen nutzen, wird ein monatlicher Beitrag pro Kind als Investitionshilfe erhoben.

9. Anmeldegebühr

Da die Bearbeitung der Anmeldungen für die Schule einen hohen Verwaltungsaufwand verursacht und viele Kinder unsere Einrichtungen dann doch nicht besuchen, wird für die Bearbeitung der Anmeldungen eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

10. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.06.2014 beschlossen und gilt ab dem 01.08.2014. Änderungen jeweils wie beschlossen.